November 2026

Wie die neue Sozialhilfe das große Problem hinter einer kleinen Reform versteckt.

TADAAA!



Ideen für den TURNAROUND AUSTRIA

Agenda Austria

Was bringt die neue Sozialhilfe?

Ganz Österreich spricht im Frühsommer 2025 über eine Familie mit elf Kindern, die pro Monat rund 9.000 Euro netto an Sozialleistungen bezieht. Die Regierung beschließt, die Sozialhilfe zu reformieren. Das Ergebnis: Die grundlegenden Missstände im System bleiben. Die Sozialhilfereform ist außerdem ein Projekt für die nächste Legislaturperiode. Vor 2029 ändert sich nichts. Und was die Bundesländer aus der Reform machen, ist völlig offen. Die Sozialhilfe neu ist nur ein Serviervorschlag.

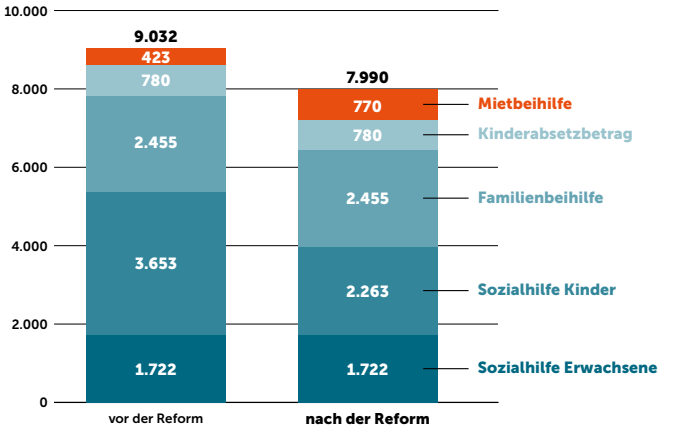
Frühsommer 2025: Medien[1] berichten über eine Familie in Wien mit insgesamt elf Kindern, die rund 9.000 Euro netto im Monat Sozialhilfe bezieht. Das war auch auf der Regierungsbank nicht mehr zu erklären, weshalb sich die Dreierkoalition auf eine Reform der Sozialhilfe verständigte. Die üppigen Zahlungen bleiben nach der Reform jedoch bestehen. Nach der neuen Regelung setzt sich die Sozialhilfe in Wien wie folgt zusammen: 1.722 Euro netto im Monat für das Paar und zusätzlich rund 2.263 Euro netto für die elf Kinder, wenn man die Höchstsätze ansetzt.[2] An den Familienleistungen ändert die Reform nämlich nichts. Österreich zahlt weiter nicht nur für jedes Kind Sozialhilfe, sondern auch Familienbeihilfe. Womit die Familie unverändert weitere 2.455 Euro netto sowie einen Kinderabsetzbetrag von knapp 780 Euro netto erhält. Obendrauf kommt die Mietbeihilfe der Stadt Wien, die bei 770 Euro netto liegen kann. Der Anspruch steigt sogar, weil die Sozialhilfe jetzt niedriger ausfällt. In Summe sind das also rund 7.990 Euro. Netto, jeden Monat. Unterm Strich bekommt die Familie also nur 1.000 Euro weniger als zuvor (siehe Abbildung 1).

Kinder zu bekommen ist in Österreich weiterhin ein gut bewährtes Mittel, um sich sein Einkommen durch staatliche Hilfe aufzubessern. Weil die Sozialhilfe sinkt, steigt die Mietbeihilfe, und das hat die Regierung in ihrer Berechnung nicht berücksichtigt. Damit wird der angepeilte Anreiz, eine Arbeit aufzunehmen, wieder abgeschwächt. Der ist aber am Ende entscheidend für die Stabilität eines Sozialsystems. Eine echte Sozialhilfereform wäre längst überfällig, um wieder soziale Gerechtigkeit zu schaffen.

Abbildung 1: Sozialhilfe einer Familie mit elf Kindern vor und nach der Reform

Aus 9.000 Euro werden 8.000

– Sozialhilfe eines Wiener Haushalts mit elf Kindern ohne Erwerbseinkommen, in Euro pro Monat, Wien 2026



Agenda Austria

Quelle: Agenda Austria, Stadt Wien, BMASGPK.
Anmerkung: Vollbezug, Kindersätze an der Obergrenze des Bundeskorridors sowie maximale Mietbeihilfe angenommen. Ohne Alleinverdienerabsetzbetrag und Mehrkindzuschlag.

Wo die Reform ansetzt

Vorweg, und das meinen wir ernst: An den Ansätzen der Sozialhilfereform ist einiges richtig.[3] Wir haben jahrelang gefordert, Sozialleistungen an klare Bedingungen zu knüpfen. Aus einem Höchstsatz pro Person, den jedes Land unterschreiten durfte, wird ein bundesweiter monatlicher Fixbetrag von rund 1.230 Euro netto. Das ist der Satz, der einer alleinstehenden erwachsenen Person zusteht. Je mehr Personen in einem Haushalt leben, desto geringer ist der Fixbetrag pro Person. Insgesamt darf eine Bedarfsgemeinschaft (ohne Kinder) maximal bis zur Bezugsobergrenze von monatlich 2.152 Euro netto Sozialhilfe beziehen.[4] Kinder- und Wohnleistungen kommen noch dazu.

[1] Vgl. https://www.heute.at/s/9000-euro-fuer-grossfamilie-arbeiten-lohnt-sich-nicht-120110475.

[2] Für Kinder gilt künftig ein bundesweiter Korridor. Setzt Wien die Kindersätze an der Obergrenze an, werden für die ersten vier Kinder je 307,47 Euro, ab dem fünften je 147,59 Euro ausbezahlt.

[3] Ministerialentwurf 150/ME, XXVIII. GP, eingelangt am 23.10.2026, Begutachtungsfrist 13.11.2026. Online verfügbar unter: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fname_1785686.pdf.

[4] Basis für die Höhe der Sozialhilfe in Österreich ist der Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (2026: 1.229,89 Euro). Die Bezugsobergrenze für einen Mehrpersonenhaushalt liegt bei 175 Prozent des Höchstsatzes für eine Einzelperson. Auch die neue Sozialhilfe wird zwölfmal pro Jahr ausbezahlt. Für ein Kind sind 25 Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes vorgesehen. Die Untergrenze sinkt kontinuierlich mit steigender Kinderanzahl bis auf zwölf Prozent.

Neu sind auch zwei einheitliche Integrationsstufen, die für den vollen Bezug der Sozialhilfe erreicht werden müssen: Wer erwerbsfähig ist, aber noch nie gearbeitet hat, bekommt vorerst 1.016 Euro netto und steigt erst über eine Beschäftigung oder eine Intensivmaßnahme des Arbeitsmarktservice (AMS), beispielsweise eine Intensivausbildung zum Facharbeiter, auf.[5] Asylberechtigte starten eine Stufe darunter bei 861 Euro netto, gefolgt von einer viermonatigen Integrationsphase. Wer nicht am dreijährigen Integrationsprogramm in Form von Sprach- und Wertekursen teilnimmt, bekommt entsprechend weniger.[6] Für jene, die Arbeit oder Integration aktiv verweigern, sind künftig verpflichtend Sanktionen von mindestens einem Viertel der Sozialhilfe vorgesehen. Bei wiederholten Auffälligkeiten und nach schriftlicher Vorwarnung ist theoretisch auch ein völliger Entfall möglich.[7] Theoretisch, denn der Entwurf schreibt zugleich vor, dass die Wohnkosten der unterhaltsberechtigten Angehörigen im Haushalt in jedem Fall gedeckt bleiben müssen. Ebenfalls bundesweit einheitlich geregelt werden weitere Ansprüche wie der Alleinerzieher- und der Behindertenzuschlag.

Ein weiterer begrüßenswerter Punkt der Reform ist medial völlig unter den Tisch gefallen: In den Regelungen zum Erwerbstätigenfreibetrag, der darüber entscheidet, was von einem in der Sozialhilfe dazuverdienten Euro behalten werden darf, fallen die Wörter „bis zu“ und „höchstens“ weg: Künftig sind es bundesweit 35 Prozent für zwölf Monate.[8] Die Stadt Wien, die heute keinen Freibetrag gewährt, wird künftig einen gewähren müssen.

Wo weiterhin jedes Land seine eigene Sozialhilfe gestaltet

Keinen klaren Richtsatz, sondern einen Korridor gibt die Regierung bei den Kindersätzen vor. An diesem Thema machen die Sozialverbände im Wesentlichen ihre gesamte Kritik fest. Dabei leben in über 70 Prozent der 109.208 Bedarfsgemeinschaften in Österreich gar keine minderjährigen Kinder (siehe Abbildung 2). Und für die meisten anderen ändert sich nicht sehr viel. Die Sozialhilfe neu sieht lediglich einheitliche Unter- und Obergrenzen vor. Innerhalb dieses Korridors legen die Bundesländer den Betrag weiter selbst fest. Die Ober-

[5] Wer bereits 26 Wochen vollversichert gearbeitet hat (beziehungsweise 13 Wochen in einem Alter unter 25 Jahren), erhält die volle Sozialhilfe. Als Intensivmaßnahme nennt das Gesetz beispielsweise das Wiener Jugendcollege und Intensivausbildungen zum Facharbeiter (Dauer von mindestens vier Monaten mit mindestens 20 Wochenstunden).

[6] Eine Aufstockung vor Ablauf der drei Jahre ist möglich, wenn Deutschkenntnisse auf B2-Niveau vorliegen und die Wertekurse abgeschlossen wurden.

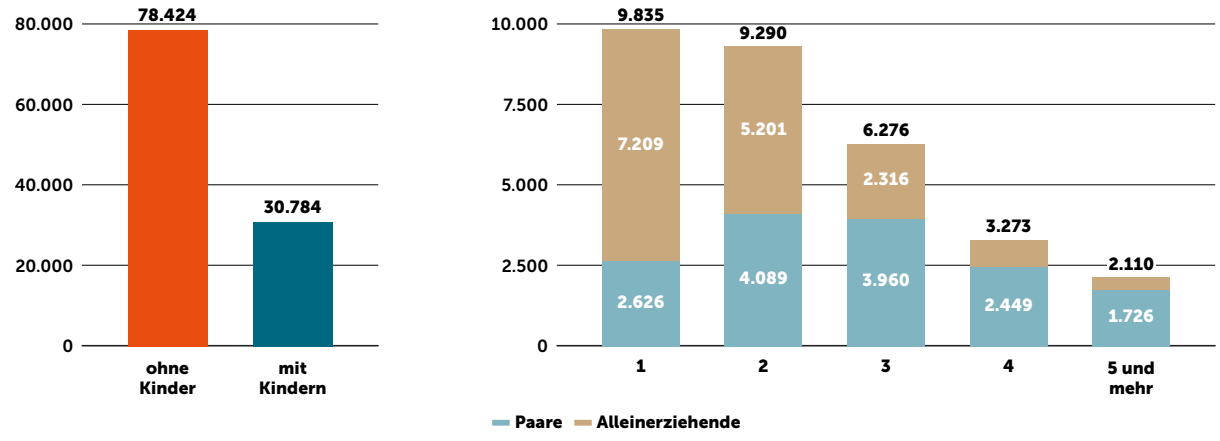
[7] Wer den Kurs besucht, sich bemüht und dennoch durchfällt oder aufgrund einer Krankheit oder fehlender Kursplätze nicht teilnehmen kann, wird dafür nicht bestraft. Jene, die die Integrationsmaßnahme nicht in Anspruch nehmen, bleiben auf dem Niveau von 70 Prozent (2026: 861 Euro).

[8] Der Erwerbstätigenfreibetrag entscheidet darüber, was von einem in der Sozialhilfe dazuverdienten Euro behalten werden darf (§7 Abs. 6 in der Fassung von 150/ME). Geltend sind „bis zu 35 Prozent“ und „höchstens zwölf Monate“; der Entwurf macht aus beiden Höchstwerten verbindliche Fixgrößen. Die Befristung auf zwölf Monate bleibt bestehen. Wien sieht in seinem Mindestsicherungsgesetz derzeit keinen Freibetrag vor.

Abbildung 2: Bedarfsgemeinschaften nach Zahl der Kinder

Wen die Sozialhilfereform trifft

– Bedarfsgemeinschaften in der Sozialhilfe in Österreich, links insgesamt und rechts nach der Zahl minderjähriger Kinder, Jahresdurchschnitt 2024



Quelle: Agenda Austria, Statistik Austria, BMASGPK.
Anmerkung: Teil- und Vollbezug der Sozialhilfe.

Agenda Austria

grenze liegt künftig bis zum vierten Kind in allen Bundesländern einheitlich bei 307,5 Euro netto pro Kind; die Untergrenze sinkt. Erst ab dem fünften Kind sinkt auch die Obergrenze. Das war der Regierung wohl kosmetisch wichtig, weil sie die Schlagzeile mit der 13-köpfigen Familie wegbekommen musste.

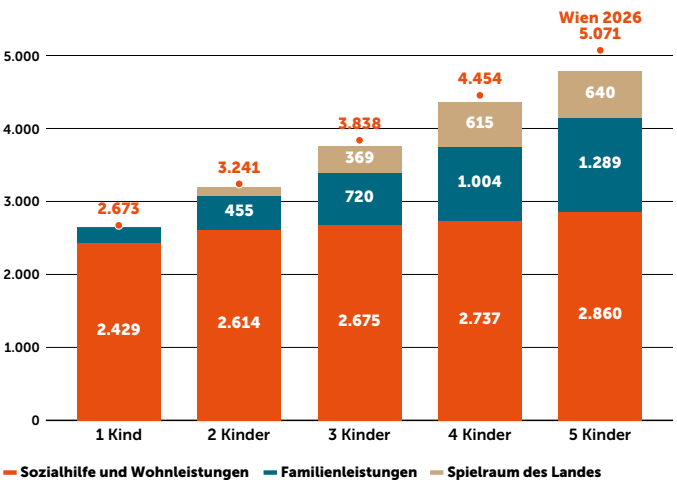
Das Ganze ist im Grunde eine „Lex Wien". Dort werden die neuen Obergrenzen tatsächlich schlagend. In Ober- und Niederösterreich, an deren Kennzahlen sich die Reform orientiert, ändert sich kaum etwas; das Burgenland, Kärnten und die Steiermark müssen künftig für das erste Kind sogar mehr auszahlen als bisher.

Dass der Bund den Ländern bei den Kinderbeträgen einen Spielraum lässt, ist vertretbar, denn die Lebenshaltungskosten sind nicht überall gleich hoch. Auch die degressiven Sätze sind nachvollziehbar: In der Regel ist das erste Kind das teuerste, mit jedem weiteren sinken die Kosten pro Kind. Doch je mehr Kinder eine Familie hat, desto weiter können die Beträge zwischen den Ländern auseinandergehen. Wo ein Land die Untergrenze anwendet, sinkt mit jedem weiteren Kind der Betrag für alle Geschwister. Entscheidet sich ein Land aber dafür, den Korridor bis zur Obergrenze auszureizen, kann der Unterschied bei fünf Kindern immerhin 640 Euro netto pro Monat betragen (siehe Abbildung 3). Genau auf dieses obere Ende der Verteilung zielt die Reform. Dabei betrifft das nicht einmal zwei Prozent aller Bedarfsgemeinschaften in der Sozialhilfe. Entscheiden sich die Länder, die Kindersätze an der Obergrenze anzusetzen, ändert sich für den Großteil der Bezieher gegenüber dem geltenden Recht kaum etwas. Und warum sollten sie nicht die Obergrenze wählen? Wenn sie weniger Sozialhilfe zahlen wollten, hätten sie das ja bisher auch schon tun können.

Abbildung 3: Leistungen in der Sozialhilfe neu

Über 640 Euro im Monat entscheidet allein das Land

– verfügbares Einkommen eines Paarhaushalts in der Sozialhilfe, in Euro pro Monat, Wien 2026



Quelle: Agenda Austria, Stadt Wien, BMASGPK.
Anmerkung: Kinder 3 bis 9 Jahre; Wohnleistungen mit 400 Euro pro Monat angenommen.

Agenda Austria

Wo die Reform schwächelt

Die erste Schwachstelle ist, dass die Reform erst am Sankt-Nimmerleins-Tag wirken dürfte. Das Gesetz soll zwar mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten, jedoch haben die Länder dann neun Monate Zeit, ihre Ausführungsgesetze auszuformulieren. Die Altbescheide laufen noch bis Herbst 2028. Das erste volle Jahr unter neuem Recht ist demnach erst 2029. Der von der aktuellen Regierung verkaufte „große Wurf" ist damit in Wahrheit ein Projekt für die nächste Legislaturperiode. Bis dahin fließt bekanntlich noch viel Wasser die Donau hinunter.

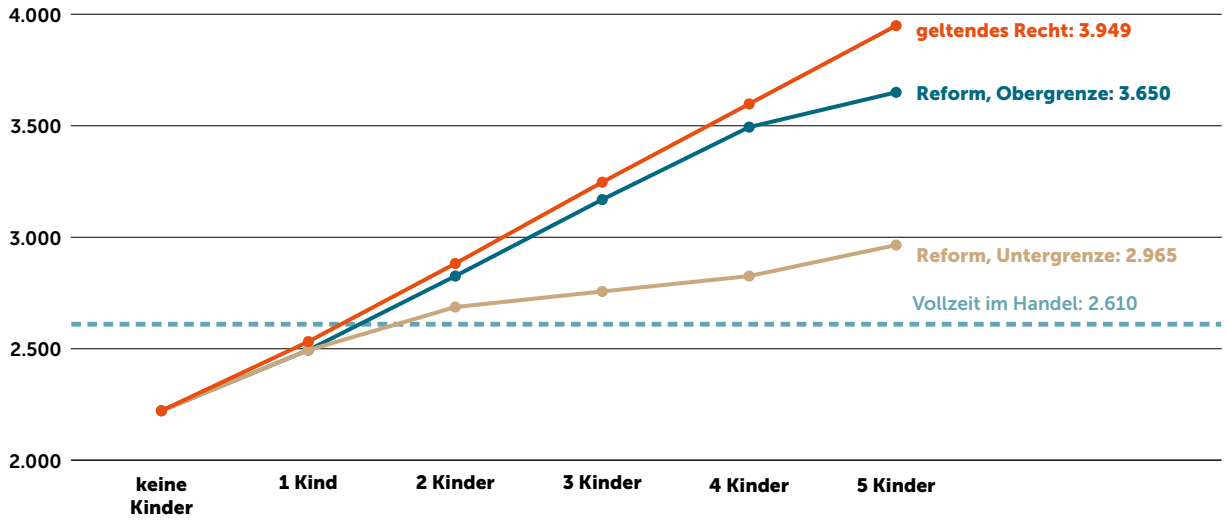
Und was hat es nun mit der gesetzlich definierten Bezugsobergrenze von 2.152 Euro auf sich? Werden aus 9.000 Euro nun 2.152 Euro? Nein. Denn für die tatsächliche Höhe der ausbezahlten Sozialhilfe gilt am Ende, wie viel für die Kinder gezahlt wird. Und genau die werden in der Bezugsobergrenze nicht mitgerechnet: Die Obergrenze erfasst ausschließlich die volljährigen Bezugsberechtigten im Haushalt; die Beträge für Kinder kommen einfach obendrauf. Genau so sind auch die 9.000 Euro netto Sozialhilfe aus dem Einstiegsbeispiel entstanden. Auch der neue Entwurf lässt die Grenze nach oben offen.

Bei bis zu zwei Kindern ist der Unterschied zwischen den Leistungen aus der aktuellen Mindestsicherung und jenen, die zukünftig zu erwarten sind, also marginal. Und daher wird es auch weiterhin attraktiv sein, der Arbeit fernzubleiben. Ein Pflichtschulabsolvent „verdient" ab dem zweiten Kind mit einer Kombination aus Sozialhilfe sowie Wohn- und Familienleistungen mehr, als wenn er Vollzeit im Handel arbeitet (siehe Abbildung 4). Das ist heute so und es wird auch nach der Reform so sein.

Abbildung 4: Notwendiges Bruttoeinkommen vor und nach der Reform

Die Reform senkt die Lohnhürde kaum

– notwendiges Bruttogehalt eines Alleinverdieners, um das Niveau einesSozialhilfehaushalts zu erreichen, in Euro pro Monat, Wien 2026



Agenda Austria

Quelle: Agenda Austria, Stadt Wien, BMASGPK, ÖGK, BMF, Eurostat, Statistik Austria.
Anmerkung: Wiener Paarhaushalt, ein Alleinverdiener, 14 Bezüge, Kinder 3 bis 9 Jahre; Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag sowie Mehrkindzuschlag und Alleinverdienerabsetzbetrag sind berücksichtigt. Der Sozialhilfehaushalt erhält 400 € Wohnleistung im Monat, für den Erwerbshaushalt ist keine Wohnbeihilfe angesetzt. Handel: Mittelwert, Vollzeitäquivalent, Beschäftigte mit höchstens Pflichtschulabschluss.

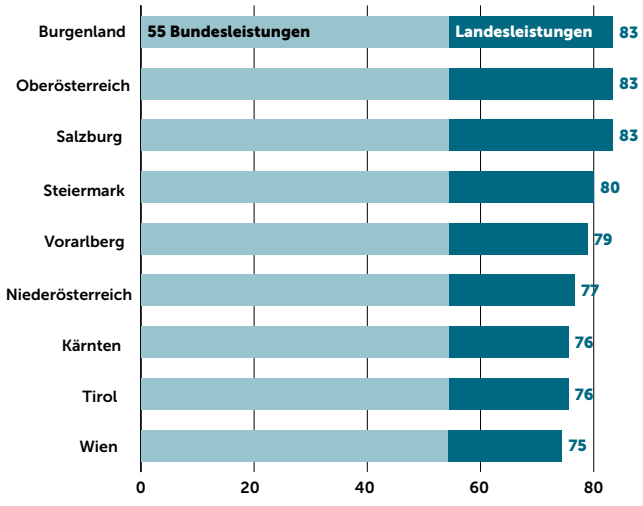
Ebenfalls unverändert bleibt die Vielzahl an gewährten Förderungen von Bund, Land und Gemeinden. Eine Vereinheitlichung wurde nicht vorgenommen. Den Überblick über die Sozialleistungen in den einzelnen Ländern zu bewahren, ist fast unmöglich. Österreich bleibt ein föderaler Leistungsdschungel. Den größten bewirtschaftet das Burgenland mit insgesamt 83 Familien-, Wohn- und Sozialtransfers (davon 55 vom Bund und 28 vom Land) (siehe Abbildung 5).

Und weil sich durch die Reform so wenig ändert, wird der österreichische Wohlfahrtsstaat auch nicht „gerechter". Das zeigt der Vergleich dreier Haushalte in Wien: Eine Familie mit drei Kindern in der Sozialhilfe, dieselbe Konstellation mit einem Alleinverdiener in Vollzeit und ein Gutverdiener in Vollzeit ohne Kinder. Alle drei haben am Ende dasselbe zur Verfügung, rund 47.000 Euro netto im Jahr. Beim Sozialhilfehaushalt ergibt sich die Summe aus rund 38.000 Euro netto Sozialhilfe samt Wohnleistungen und 9.000 Euro Familienleistungen. Um auf denselben Betrag zu kommen, muss der Alleinverdiener 3.169 Euro brutto im Monat verdienen. Der Single ohne Kinder braucht hingegen ein Monatsgehalt von über 5.000 Euro brutto, weil für ihn weder Familienleistungen noch Familienbonus Plus oder Alleinverdienerabsetzbetrag greifen.

Abbildung 5: Familien-, Wohn- und Sozialleistungen nach Bundesland

Bis zu 83 Leistungen für eine einzige Familie

– Anzahl der Familien-, Wohn- und Sozialleistungen von Bund und Land, im Jahr 2026



Agenda Austria

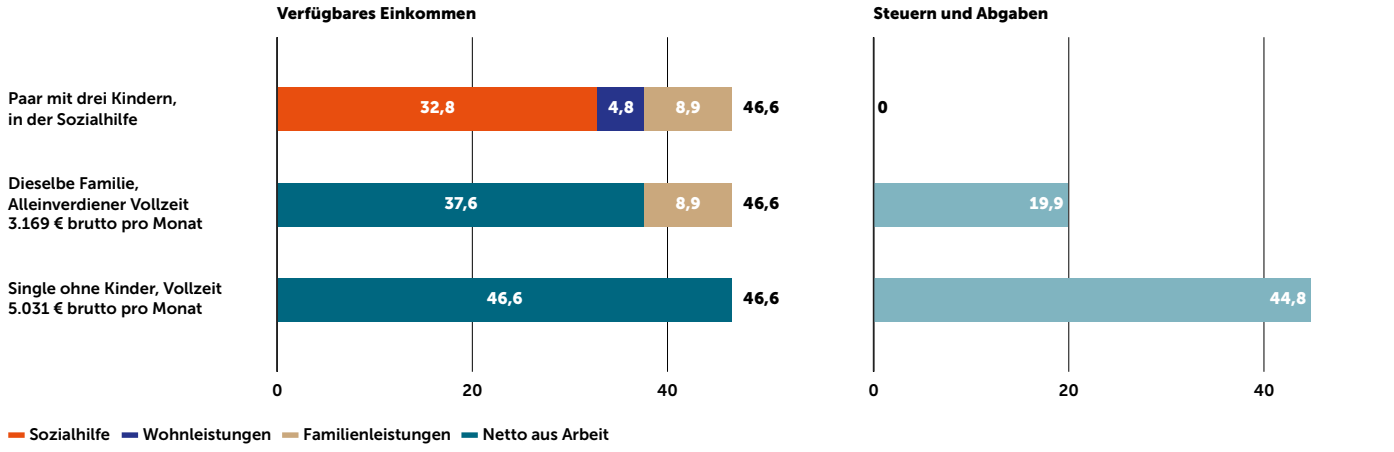
Quelle: Agenda Austria, Transparenzdatenbank.
Anmerkung: Familien-, Wohn- und Sozialhilfeleistungen; ohne Gemeinde- und Städteleistungen.

Damit ist aber erst die halbe Geschichte erzählt. Was die drei Haushalte zum System beitragen, könnte kaum unterschiedlicher sein. Der Sozialhilfehaushalt zahlt weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge. Die arbeitende Familie leistet rund 20.000 Euro im Jahr, fast ausschließlich in Form von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnnebenkosten des Arbeitgebers. Lohnsteuer fällt dank Familienbonus Plus und Alleinverdienerabsetzbetrag praktisch keine an. Der Single ohne Kinder hingegen trägt insgesamt rund 45.000 Euro bei, davon knapp 11.000 Euro Lohnsteuer. Er finanziert das System also maßgeblich mit, ohne selbst Transferleistungen zu erhalten (siehe Abbildung 6). Grund genug – wenn auch offensichtlich nicht für die derzeitige Regierung – zu priorisieren, dass sich Arbeit wieder lohnt.

Abbildung 6: Gleiches Einkommen, unterschiedliche Abgaben

Dasselbe Netto gibt es auch ohne Abgaben

– drei Wiener Haushalte mit gleichem verfügbaren Einkommen nach der Sozialhilfereform, in Tausend Euro, im Jahr 2026



Quelle: Agenda Austria.
Anmerkung: Wien 2026, Sozialhilfe neu zur Obergrenze des Kinderkorridors. Drei Kinder von 3 bis 9 Jahren. Beiden Familien stehen der Alleinverdienerabsetzbetrag und der Mehrkindzuschlag zu. Der Sozialhilfehaushalt erhält 400 € Wohnleistung im Monat, für den Erwerbshaushalt ist keine Wiener Wohnbeihilfe angesetzt.

Was zu tun wäre

Das Ziel ist eine Sozialhilfe, die absichert und zugleich den Weg zurück in die Arbeit lohnend macht. Um den Leistungsdschungel zu lichten, braucht es eine klare Struktur aus Leistungen, die gemeinsam statt nebeneinander ausbezahlt werden. Die konkreten Werkzeuge dafür müssen nicht erst erfunden werden. Die Schweiz zeigt, wie Föderalismus funktioniert, wenn die Ebene, die beschließt, auch zahlt. Deutschland rechnet das Kindergeld auf die Grundsicherung an. So schließt es Doppelbezüge aus. Dänemark knüpft den vollen Satz an zumindest 2,5 Jahre Vollzeitarbeit. Wir haben diese drei Reformen auf den österreichischen Rahmen übertragen.

Handlungsfeld 1: Wer zahlt, schafft an

In Österreich beschließen die Länder höhere Sozialhilfeleistungen, ohne das Geld dafür über einen eigenen Steuersatz selbst einheben zu müssen. Großzügigere Leistungen müssen sie daher nicht vor den eigenen Steuerzahlern rechtfertigen. Der Bund hat keinen Einfluss darauf, wie die Länder entscheiden. Wer mehr zahlt, bekommt es über den Finanzausgleich mitfinanziert von jenen, die weniger zahlen. Deshalb ist es auch so unwahrscheinlich, dass es in Österreich nun einen Wettlauf nach unten gibt.

Die Schweiz verfügt über 26 Kantone und genauso viele Sozialhilfegesetze. Das klingt kompliziert, doch für die Schweiz ist das sehr sinnvoll. Die Sozialhilfe ist dort nämlich Sache der Kantone. Der Bund trägt nur befristet Kosten im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Ansonsten müssen die Kantone ihre Einnahmen weitgehend selbst bestreiten. Jeder Kanton legt seinen eigenen Einkommensteuertarif fest. Ein Kanton, der großzügigere Leistungen beschließt, muss sie also bei den eigenen Steuerzahlern einheben und muss das vor ihnen rechtfertigen.[9] Die Richtlinien der Sozialhilfe, die der Fachverband „Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe“ (SKOS) herausgibt, werden von den Kantonen für verbindlich erklärt.[10] So bleiben die Leistungen vergleichbar, ohne dass der Bund Gesetze erlässt.

Der Bund finanziert eine Basis für alle, Mehrleistungen über eine Landesabgabe

Um unseren Vorschlag für Österreich umzusetzen, braucht es eine fundamentale Föderalismusreform: Der Bund legt eine Basisleistung fest und finanziert sie aus seinem Anteil am Steueraufkommen, für jeden Haushalt in Österreich dieselbe. Will ein Land darüber hinausgehen, darf es das, muss das Geld aber über eine eigene Abgabe selbst einheben. Dann steht der höhere Satz in Wien neben einem höheren Steuersatz in Wien, und beides wird vor denselben Wählern verantwortet.

Handlungsfeld 2: Sozialhilfe von Familienleistungen trennen

Österreich zahlt für Kinder doppelt: Sozialhilfe und Familienleistungen. Die Sozialhilfe deckt den Bedarf der Kinder bereits ab. Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag werden davon aber nicht abgezogen, sondern zusätzlich ausbezahlt. An dieser Doppelzahlung ändert die Reform nichts. Deshalb erreichen große Familien in der Sozialhilfe Beträge, die über einem durchschnittlichen Erwerbseinkommen liegen. Wer gering qualifiziert ist und mehrere Kinder hat, hat damit kaum noch einen Anreiz, arbeiten zu gehen. Umgekehrt fragen sich Erwerbstätige mit wenigen oder gar keinen Kindern, warum sie überhaupt noch arbeiten, wenn eine Familie ohne Arbeit netto besser dasteht als sie selbst.

Bei den Familienleistungen für ein erwerbsloses Paar mit einem Kind liegt Österreich im Europa-Vergleich auf Platz drei hinter Niederlande und Dänemark. Je mehr Kinder, desto weiter klettert Österreich nach oben: Bei vier Kindern liegen wir auf Platz eins und haben damit alle überholt, die bei einem Kind noch vorne lagen. Kein Land in Europa zahlt Paaren in der Sozialhilfe mit mehreren Kindern mehr als Österreich. Daran wird sich auch nach der Reform kaum etwas ändern.

Deutschland hat sein Sozialhilfesystem reformiert und zahlt keine Familienleistung zusätzlich zur Grundsicherung. Das Kindergeld gilt dort als Einkommen des Kindes. Es wird eins zu eins vom Anspruch abgezogen. Es zahlt sich also nicht aus, Kinder zu bekommen, um seine Sozialhilfe aufzubessern.

[9] Vgl. https://statistik.admin.ch/de/themen/soziale-sicherheit.
[10] Vgl. https://skos.ch/skos-richtlinien/entstehung-und-bedeutung.

Das Kindergeld und die Bundesleistungen gegenrechnen

Auch in Österreich sollte nur noch die Sozialhilfe für Kinder bezahlen. Wo der Bedarf der Kinder schon über die Sozialhilfe gedeckt ist, braucht es keine Familienbeihilfe und keinen Kinderabsetzbetrag zusätzlich.

Unbefristeten Erwerbstätigenfreibetrag an gearbeiteten Stunden ausrichten

Wer neben der Sozialhilfe dazuverdient, darf künftig zwölf Monate lang bundesweit 35 Prozent des Zuverdienstes behalten. Verdient jemand in der Familie 1.200 Euro dazu, bleiben ihm davon 420 Euro netto, der Rest wird von der Sozialhilfe abgezogen. Das ist als Arbeitsanreiz nicht verkehrt. Es birgt aber die Gefahr, dass dadurch eine neue Teilzeitfalle entsteht. Noch besser wäre es daher gewesen, die Befristung zu streichen und den Freibetrag an die Arbeitszeit zu knüpfen: Wer nur wenige Stunden arbeitet, behält anteilsmäßig an der Wochenarbeitszeit einen kleineren Anteil. Wer die Stunden erhöht, darf entsprechend mehr behalten, bis zum vollen Satz von 35 Prozent bei Vollzeit. Das wirkt zweifach: Einen Job anzunehmen, lohnt sich dauerhaft und nicht nur ein Jahr lang. Und wer mehr Stunden arbeitet, verdient nicht nur mehr, sondern behält von jedem zusätzlichen Euro auch einen größeren Anteil.

Handlungsfeld 3: Vorleistung statt Vorschuss

Mit der Sozialhilfereform gelten ab 2027 auch in Österreich strengere Regeln, jedoch werden Asylberechtigte härter angefasst als österreichische Staatsbürger. Die Zuschläge zur Sozialhilfe für Asylberechtigte hängen an Deutschkursen, Wertekursen und einer zusätzlichen Wartefrist von vier Monaten. In einer zweiten Stufe hängen die Zuschläge, wie auch für österreichische Staatsbürger, an AMS-Maßnahmen wie beispielsweise Weiterbildungskursen. Der diskriminierende Faktor ist also die Nähe zum Arbeitsmarkt, nicht die Herkunft.

In Dänemark ist der Zugang zur Sozialhilfe leistungsgerecht beschränkt.[11] Der Erhalt des vollen Satzes ist an eine doppelte Vorleistung gebunden. Man muss in neun der letzten zehn Jahre seinen Wohnsitz in Dänemark gehabt haben und 2,5 Jahre Vollzeitarbeit in zehn Jahren (umgerechnet 4.810 Arbeitsstunden) vorweisen können. Wer die Anforderungen erfüllt und über 30 Jahre alt ist, erhält umgerechnet 1.675 Euro netto im Monat. Wer sie nicht erfüllt, bekommt einen Mindestsatz von rund 910 Euro netto – mehr, als zurzeit der Mindestbetrag für Asylberechtigte in Österreich beträgt. Dazu kommt, dass grundsätzlich eine Arbeitspflicht von 37 Wochenstunden besteht. Die Gemeinde kann somit die Sozialhilfebezieher zu gemeinnütziger Arbeit verpflichten. Wer seiner Pflicht nicht nachkommt, riskiert den Verlust des Geldes. Die erschwerten Zugänge zur Sozialhilfe erhöhen den Arbeitsanreiz der Sozialhilfeempfänger und entlasten den Staatshaushalt.

Zugang an Erwerbszeiten knüpfen, nicht an Herkunft

Gleiche Regeln auch für österreichische Staatsbürger: Wer nichts eingezahlt hat, bekommt zu Beginn nur den Mindestsatz. Die vollen Sätze erhalten nur Personen, die das Sozialsystem schon mitfinanziert haben. Erwerbs- und Versicherungszeiten von 2,5 Jahren, die für Staatsbürger und Zugewanderte gleich gelten, leisten dasselbe.[12]

Und darüber hinaus: das Arbeitslosengeld

Wer in Österreich seinen Job verliert, erhält zunächst nur 55 Prozent des letzten Nettoeinkommens. Diese Ersatzrate ist – verglichen mit anderen Ländern – nicht außergewöhnlich hoch. Außergewöhnlich sind hingegen die überdurchschnittlich lange maximale Bezugsdauer und der nahtlose Übergang in die zeitlich praktisch unbegrenzte Notstandshilfe.

Dänemark geht den umgekehrten Weg: Das Arbeitslosengeld ersetzt dort bis zu 90 Prozent des früheren Lohns, läuft aber nach zwei Jahren aus und lässt sich nur durch neue Arbeit auf höchstens drei Jahre verlängern. Danach bleibt nur die Sozialhilfe. Ein degressives Arbeitslosengeld von anfangs 65 Prozent, abgesenkt auf 55 Prozent ab der 18. Woche und 45 Prozent ab der 35. Woche, sowie eine zeitlich begrenzte Notstandshilfe würden beim Arbeitsanreiz mehr bewegen als alles, worüber bei der Sozialhilfereform gestritten wird. Ein erster Schritt ist in Österreich bereits gesetzt: das grund-

[11] Vgl. https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2025/1077.

[12] Dänemark hat bei der Asyl- und Migrationspolitik mehr Spielraum als Österreich („Opt-out", Protokoll Nr. 22 zum EU-Vertrag). Die EU-Richtlinie, nach der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte bei der Sozialhilfe wie Staatsbürger zu behandeln sind (Art. 29 der Richtlinie 2011/95/EU), gilt für Dänemark demnach nicht. Eine Wartefrist nach Aufenthaltsdauer wäre in Österreich nach geltendem EU-Recht hingegen kaum haltbar. Voraussetzungen, die an Erwerbs- und Versicherungszeiten anknüpfen und für Staatsbürger wie Zugewanderte gleich gelten, sind aber mit dem Unionsrecht vereinbar.

sätzliche Zuverdienst-Verbot neben dem Arbeitslosengeld seit Anfang des Jahres.[13]

Was bringt also die neue Sozialhilfe?

Die Schlagzeile ist weg. Keine Großfamilie wird künftig 9.000 Euro netto Sozialleistungen im Monat beziehen. Das war das erklärte Ziel und das wird erreicht. Betroffen waren aber, nach Angaben der Regierung, nur drei (!) Haushalte in Österreich. Für alle anderen in der Sozialhilfe ändert sich wenig. Der bundesweit einheitliche Fixbetrag von 1.230 Euro netto, der Erwerbstätigenfreibetrag und die beiden Vorbedingungen Integration und Arbeitsbereitschaft sind gute Ansätze. Für die Frage, ob sich Arbeit lohnt, ist das aber zu wenig.

Zu einem gerechteren Sozialsystem werden diese Änderungen wohl kaum beitragen. Für Haushalte mit Kindern bleibt das Leistungsniveau hoch, dementsprechend hoch auch der Anreiz, sich mit der Sozialhilfe über Wasser zu halten, statt sich um Arbeit zu bemühen. Ab dem zweiten Kind ist die Sozialhilfe schon höher als ein durchschnittliches Vollzeitgehalt im Handel. Nach der Reform ist das weiterhin so.

Dazu kommt: Um zu beurteilen, wie die Reform tatsächlich wirkt, braucht es noch viel Geduld. Das Grundsatzgesetz tritt 2027 in Kraft, die Länder haben dann neun Monate für ihre Ausführungsgesetze. Die Altbescheide laufen noch bis Herbst 2028; das erste volle Jahr unter neuem Recht ist demnach 2029. Eine interne Evaluierung durch das Ministerium ist erst für 2032 vorgesehen. Zwischen Beschluss und Befund liegen damit rund sechs Jahre. Das ist länger als eine Legislaturperiode. Im Jahr der vollständigen Umsetzung der „Sozialhilfe neu“ steht in Österreich planmäßig auch die Angelobung der nächsten Regierung an. Das Projekt „Sozialhilfe neu“ ist damit nicht der große Wurf der aktuellen Regierung, sondern eher ein Gruß aus der Küche für die nächste.

Und zum Schluss: Auch wenn die Wirkung der Reform 2032 beurteilt werden soll, wird ausgerechnet das, worum es eigentlich gehen sollte, fehlen: eine Evaluierung des Arbeitsanreizes. Die Länder müssen künftig zwar monatlich melden, wer wie viel an Sozialleistung bekommt, mit Geburtsdatum und Haushaltskennung. Ein Fortschritt. Nur warum jemand die Sozialhilfe verlässt, wird weiter nicht erfasst. In Dänemark ist das längst Routine. Das müsste auch in Österreich der Anspruch sein. Ob er Arbeit gefunden hat, weggezogen ist oder gestorben ist, wird auch 2032 ein Mysterium bleiben.

[13] § 12 Arbeitslosenversicherungsgesetz idF BGBl. I Nr. 118/2025. Die Ausnahmen in Absatz 2 sind abschließend; https://www.ams.at/regionen/burgenland/news/2025/10/geringfuegiger-zuverdienst-neue-regeln-2026.

**Ein Policy Brief
der Agenda Austria**

Herausgeber
Dr. Franz Schellhorn

Autoren
Carmen Treml, MSc
Dr. Dénes Kucsera
Friedrich Bähr, MSc

Begutachtung
PD Dr. Gerhard Reitschuler

Lektorat
MMag.a Judith Kreiner

Design
Rosebud

Agenda Austria
Türkenstraße 25/1/10
1090 Wien
Österreich

T +43 1 361 99 61-0
office@agenda-austria.at